



Zahl: VO-2019-01
Betreff: Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

K U N D M A C H U N G

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tulfes vom 20.08.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1 Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Tulfes legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 170,00 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 340,00 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 445,00 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 710,00 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 995,00 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.280,00 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.560,00 Euro
- fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Angeschlagen an der Gemeindeamtstafel am: 21.11.2019

Abgenommen am: 09.12.2019

Für den Gemeinderat
Bürgermeister Martin Wegscheider